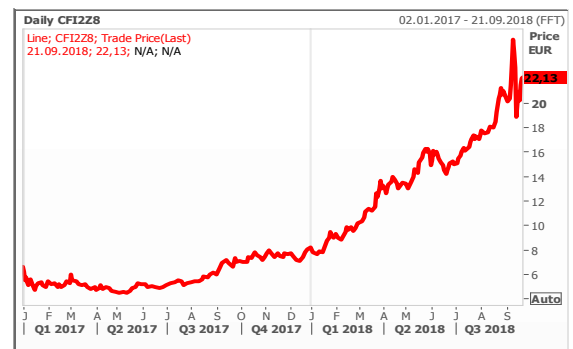




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2018 bis 21.09.2018

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 07-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.09.2018

Neue Zuteilungsregeln sehen einen „Baseline Data Report“ vor - Arbeiten an Zuteilungsanträgen können/sollten jetzt beginnen

Die FAR Zuteilungsregeln (Free Allocation Rules) für die Anträge auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten liegen seit Sommer dieses Jahres in englischer Sprache vor.

In ihrer Struktur und ihrem Regelwerk wird sich bis zur finalen Fassung in ein deutsches Formular-Management-System FMS nichts Prinzipielles mehr ändern. Eine Analyse der neuen Anforderungen und des voraussichtlichen Zeitraumes des Antragsverfahrens und eine von Emissionshändler.com® vorgenommene detaillierte Aufwandschätzung ergeben aber, dass die allermeisten Betreiber gut beraten sind, bereits im Oktober 2018 mit den Arbeiten an den Anträgen zu beginnen.

Wie dies geschehen kann und mit welchem Teil der Arbeiten jetzt wie begonnen werden kann, führt Emissionshändler.com® in seinem hier vorliegendem **Emissionsbrief 07-2018** aus, der der zweite Teil der 4-teiligen Serie zur kostenlosen Zuteilung 2021-2030 darstellt.

Im weiteren Verlauf des vorliegenden Emissionsbriefes gibt die Kanzlei Gleis Lutz einen Überblick über die neueste Rechtsprechung zur Kürzung kostenloser Emissionszertifikate.

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030

Eine Serie in 4 Teilen

Emissionshändler.com® informiert die deutschen Anlagenbetreiber in einer **4-teiligen Infobrief-Serie** zu den Zuteilungsregeln und den Zuteilungsanträgen.

Nachfolgend Teil 2 im Emissionsbrief 07-2018:

Der Baseline Data Report, seine Aufgaben, die Zeitaufwendungen und der Start der Datensammlung

Der Baseline Data report (BDR)

In Artikel 5 Punkt 2a der FAR Zuteilungsregeln wird gefordert, dass zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung bis 31.05.2019 ein verifizierter ‚baseline data report‘ (BDR) eingereicht werden muss.

Für die erste Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode von 2021 bis 2025 muss der Zuteilungsantrag bis Mai 2019 eingereicht werden. Der zugehörige BDR berichtet über die Jahre 2014 bis 2018 gemäß den Vorgaben des Anhangs IV der Zuteilungsregeln. Für die zweite Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode von 2026 bis 2030 umfasst der zugehörige BDR die Jahre 2019 bis 2023. Der Zuteilungsantrag für die zweite Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode muss dann erst im Jahre 2024 gestellt werden, da ja noch die Daten des Jahres 2023 mit verarbeitet werden müssen. Insofern ist dann zur gegebenen Zeit ein erneuter BDR erforderlich.

Der BDR ‚baseline data report‘ wird nach Ansicht von Emissionshändler.com® für viele Betreiber eine historisch schwierig zu lösende Aufgabe werden. Je nachdem, wie und in welcher Form die historischen Daten beim Betreiber verfügbar sind, kann seine Erstellung sehr aufwendig und zeitintensiv werden.

Weil dieses Dokument in den FAR Zuteilungsregeln neu gefordert ist, wird im nachfolgenden Überblick auf den geforderten Inhalt eingegangen, wobei dies nur ein Auszug der wichtigsten Forderungen des Anhangs IV der FAR darstellt:



Die allgemeinen Anlagendaten

Für den Bereich der allgemeinen Anlagendaten werden insbesondere abgefragt werden:

Identifikation der Installation und des Betreibers

- Name, Adresse, Registrier-Nummer
- Genehmigungsnummer und Ausgabedatum der ersten und der aktuellen BImSch-Genehmigung
- Name, Adresse des Betreibers und der autorisierten Bezugsperson

Informationen zum beauftragten Verifizierer

- Name, Adresse des Verifizierers und der autorisierten Bezugsperson
- Name der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle
- Registrierungsnummer

Information zu den Tätigkeiten der Anlage

- Liste der Aktivitäten in der Anlage und deren NACE-Code (Rev.2) und PRODCOM Nummern
- Liste der Produkte und Halbprodukte der Anlage, deren NACE-Code (Rev.2) und PRODCOM Nummern

Angaben zur Berechtigung für eine kostenlose Zuteilung von Emissions-berechtigungen, wie z. B.

- Ist die Anlage ein Elektrizitätserzeuger?
- Wird in der Anlage Wärme/Dampf und Strom erzeugt?
- Wird Wärme erzeugt, die nicht für Elektrizitätserzeugung verwendet wird?

Eine Auflistung aller Anlagen-Zuteilungselemente

Beispielhafte Zuteilungselemente können hierbei sein:

- Zuteilungselement mit **Produkt-Emissionswert**: Flaschen und Behälter aus farblosem Glas. Die Menge in Tonnen der Nettoproduktion ist maßgebend.
- Zuteilungselement mit **Prozessemissionen**: Chemische Fabrik: Die Werte werden aus der Analyse des Chemieprozesses gewonnen.
- Zuteilungselement mit **Wärme-Emissionswert**: Alle Herstellverfahren, für deren Produkte keine Produkt-Emissionswerte in der Liste genannt ist.

Eine Auflistung der Verbindung zu „anderen“ Anlagen

- Eine Auflistung eventueller Verbindungen mit anderen berichtspflichtigen Anlagen bezüglich der Übertragung messbarer Wärme, von Zwischenprodukten und Waste-Gasen.
- Eine Auflistung eventueller Verbindungen mit anderen, nicht berichtspflichtigen Anlagen bezüglich der Übertragung messbarer Wärme, von Zwischenprodukten und Waste-Gasen.

- Beschreibung der Eigenschaften für jede verbundene Anlage, die mit der berichtspflichtigen Anlage in einer technischen oder kaufmännischen Beziehung steht.
- Eine beispielhafte Beziehung kann sein: Eine berichtspflichtige Anlage erzeugt eigene Wärme aus einer Gasverbrennung, erhält aber auch messbare Wärmemengen aus einer anderen nicht emissionshandelspflichtigen Anlage. Damit muss dann diese verbundene Anlage beschrieben werden.

Die detaillierten Jahresdaten für jedes Jahr der ersten Baseline-Periode

Für den Bereich der ersten Baseline-Periode 2014-2018 werden insbesondere abgefragt werden:

Die verifizierten Emissionsmengen der Anlage

Die Emissionen der Zuteilungselemente

Für die Anlage werden benötigt: **Wärme Import, Wärme Produktion, Wärme Verbrauch und Wärme Export**, wie z. B.

- Gesamte Energiemenge des verbrannten Brennstoffes
- Energieverbrauch für Elektrizitätserzeugung
- Energieverbrauch für die Herstellung von Benchmark-Produkten
- Anteil des verbrannten Brennstoffes für die Erzeugung messbarer Wärme
- Messbare Wärme aus Eigenerzeugung und Import aus berichtspflichtigen und nicht berichtspflichtigen Anlagen sowie Export dahin
- Messbare Wärme für Elektrizitätserzeugung

Die Zuordnung der Energieflüsse zu den Zuteilungselementen

- Energieverbrauch aus Brennstoffen und deren Emissionsfaktoren, getrennt nach Produkt-Benchmark und Wärme-Benchmark und Brennstoff-Benchmark
- Menge der importierten messbaren Wärme

Die Anlagenweite Bilanz für Elektrizität

Detaillierte Darstellung der Elektrizitäts-Flüsse für

- Eigenerzeugung
- Eigenverbrauch
- Strombezug von extern
- Stromlieferung nach extern

Weitere Daten für alle Zuteilungselemente

- Menge importierter messbarer Wärme von nicht berichtspflichtigen Anlagen
- Ggf. weitere Angaben zu Carbon Leakage, Emissionsfaktor eines



- Brennstoffgemisches zur Erzeugung messbarer Wärme
- Aktivitätsraten für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Benchmark
- Jährliche Produktionsmengen
- Eine Liste der Produkte in diesem Zuteilungselement mit ihren PRODCOM-Codes
- Angaben bei Verwendung spezieller Stoffe

Angaben für ein Update des Benchmarks

Jährliche Daten für Zuteilungselemente mit Produkt-Benchmark

- Eine Liste der innerhalb der Bilanzgrenzen produzierten Produkte mit ihren PRODCOM-Codes
- Die Aktivitätsraten aller Zuteilungselemente
- Die zugehörige Emissionen aller Zuteilungselemente
- Der Austausch von Energie und Elektrizität mit anderen Anlagen

Jährliche Daten für Zuteilungselemente mit Wärme-Benchmark

- Eine Liste der innerhalb der Bilanzgrenzen produzierten Produkte mit ihren PRODCOM-Codes
- Die Aktivitätsraten aller Zuteilungselemente
- Die zugehörige Emissionen aller Zuteilungselemente
- Der Austausch von Energie und Elektrizität mit anderen Anlagen

Jährliche Daten für Zuteilungselemente mit Brennstoff-Benchmark

- Eine Liste der innerhalb der Bilanzgrenzen produzierten Produkte mit ihren PRODCOM-Codes
- Die Aktivitätsraten aller Zuteilungselemente
- Die zugehörige Emissionen aller Zuteilungselemente
- Der Austausch von Energie und Elektrizität mit anderen Anlagen

Das arithmetische Mittel der Aktivitätsraten

Im Gegensatz zum Zuteilungsantrag der dritten Handelsperiode 2013-2020 wird bei den beiden Zuteilungsperioden 2021-2025 und 2026-2030 nicht der Median-Wert gebildet, sondern das jeweilige arithmetische Mittel.

Insofern wird für den nun erforderlichen BDR aus den Aktivitätsraten der Jahre 2014 bis 2018 (baseline-Jahre) das arithmetische Mittel, also der einfache Durchschnitt gebildet.

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030 Eine Serie in 4 Teilen

- **Teil 1 im Emissionsbrief 06-2018:** Überblick über die FAR **Zuteilungsregeln und deren Struktur**, die **Methodik der eigenen, individuellen Berechnung** der kostenlosen Zuteilung 2021-2030 (mit Beispielberechnung) sowie einen ersten groben Überblick über die Terminalsituation, die Betreiber beachten sollten.
- **Teil 2 im Emissionsbrief 07-2018:** Details zum neu geforderten **Baseline-Data-Report (BDR)**, der die vom Betreiber zusammengestellten Daten der Jahre 2014-2018 enthalten muss, Abschätzungen zum vermutlichen Aufwand an Arbeitstagen für die Beantragung sowie der Möglichkeit die **Arbeiten zum Zuteilungsantrag im Oktober/November 2018** zu beginnen, ohne dass ein FMS vorliegen muss.
- **Teil 3 im Emissionsbrief 08-2018:** Details zum neu geforderten **Monitoring Methodology Plan (MMP)**, den der Betreiber spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung einreichen muss und der nicht mit dem für jede Anlage verbindlichen Überwachungsplan zu verwechseln ist.
- **Teil 4 im Emissionsbrief 09-2018:** Überblick über die Regeln der FAR zu **Genauigkeitsanforderungen**, zu **Datenlücken**, zur **Produkt-Benchmarks** (mit Beispielberechnungen), zu sonstigen Besonderheiten der Zuteilung, zur Qualifikation der **Verifizierer** sowie den ersten Aussagen zum erwarteten **Formular Management System FMS** für deutsche Anlagenbetreiber.

Der Aufwand für die Erstellung des BDR ‚baseline data report‘.

Um den Aufwand abzuschätzen, welche Zeit für die Erstellung des BDR veranschlagt werden muss, sollten zunächst zwei wesentliche Faktoren benannt werden, die eine entscheidende Rolle spielen werden. Einerseits ist es wahrscheinlich (aber noch nicht sicher), dass die DEHSt in Deutschland für den BDR ein FMS bereitstellt (siehe auch geplantes Kapitel FMS im **Emissionsbrief 09-2018**).

Ein solches FMS hätte den Vorteil, dass aus Sicht des Betreibers ein gewisser Wiedererkennungswert zum bisher verwendeten FMS eintritt und dass eine systematische Struktur vorhanden wäre. Der entscheidende Nachteil wird aber sein, dass dieses FMS erst spät im Jahre 2019 zur Verfügung stehen



würde, wahrscheinlich erst im März/April 2019, wie es auch andere Marktbeobachter beurteilen. Der Betreiber, der bis dahin mit der Erstellung des BDR warten würde, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in extremen Zeitdruck kommen und dessen Antrag damit auch fehleranfällig sein.

- **Aus diesem Grunde sollte sich für einen Anlagenbetreiber nicht nur die Frage stellen, wie hoch der Aufwand ist, sondern auch, ob es denn eine Alternative für den Zeitraum der Erstellung des BDR gibt und zu welchem Zeitraum überhaupt ein Verifizierer für die Begutachtung zur Verfügung steht.**

Prinzipiell ist der Aufwand natürlich sehr von der Art der Anlage abhängig. Er wird aller Voraussicht nach zwischen 6 und 14 Arbeitstagen schwanken, je nachdem:

- ob nur 1 Zuteilungselement zu betrachten ist und damit die Aktivitätsraten aus den MzB-Meldungen übernommen werden können oder
- ob die MzB-Werte noch aufgeteilt werden müssen in Carbon Leakage-behaftet und nicht Carbon Leakage-behaftet. Dazu müsste für alle Referenzjahre eine entsprechende Zuordnung berücksichtigt werden, die in den MzB-Angaben noch nicht erfolgt ist oder
- ob für einige Referenzjahre die Aktivitätsraten noch neu berechnet werden müssen, weil keine nutzbare MzB vorhanden ist.

Schaut man sich vorgenannte zeitliche Aufwendungen an und berücksichtigt dabei, dass der BDR vor der Abgabe an die DEHSt durch den Verifizierer bearbeitet werden muss und dass zudem alle weiteren Anträge wie der MMP (Monitoring Methodology Plan) und der Zuteilungsantrag erstellt werden müssen, dann ist ein vorausschauender Betreiber gut beraten, sich schnellstmöglich nach einer Alternative umschauen. Dies insbesondere deswegen, weil ja fast gleichzeitig im Zeitraum Januar bis März 2019

- die MzB 2018 mit Vorausschau auf 2019
- der Emissions-Jahresbericht für 2018
- ein ggfs. aktualisierter Überwachungsplan für 2019

erstellt werden muss.

Bei der gegebenen Terminalsituation muss also beachtet werden, dass beim Stellen des Zuteilungsantrages der BDR ‚baseline data report‘

nicht nur in verifizierter Form gleichzeitig eingereicht werden muss, sondern dass in diesem ja auch noch das Jahr 2018 enthalten sein muss.

Auch wegen vorgenannter Terminalsituation sollte beim bestellten Verifizierer rechtzeitig der entsprechende Bedarf angemeldet werden, wie für die Zertifizierung des Zuteilungsantrages (und natürlich des Jahresberichtes 2018) ebenfalls. Damit ist klar, dass die zeitlichen Kapazitäten der Verifizierer wahrscheinlich mehr als ausgelastet sein werden.

- **Genau aus diesem Grunde und um die zeitliche Situation für den Betreiber zu entspannen, sollten die Daten für den BDR (zunächst noch ohne die Daten des Jahres 2018) bereits ab Oktober/November 2018 zusammengestellt werden (und „vorbegutachtet“ werden).**

Wird durch den Betreiber in einem extra erstellten Vorabschritt unter Verwendung einer hierfür extra von Emissionshändler.com® entwickelten Vorlage die Erfassung der Aktivitätsraten der Referenzjahre 2014-2017 und anderer Angaben vorweggenommen, dann kann der Aufwand für den ‚baseline data report‘ im Frühjahr 2019 nicht nur entsprechend vermindert, sondern auch berechenbarer gemacht werden.

Das hierfür erforderliche „Vor-Template“, welches die bereits vorgegebenen Daten-Erfordernisse der Anlage 4 der FAR aufnimmt, kann von einem Mitarbeiter des Betreibers, der sich bis Oktober 2018 zuvor in die komplexe Materie eingearbeitet hat, erstellt werden oder natürlich durch einen externen Dienstleister geliefert werden, sofern dieser ein solches fertiges Vor-Template anbietet.

Der enorme Vorteil einer solchen Vorgehensweise ist nicht nur eine Zeitersparnis von 8-12 Arbeitstagen im Zeitraum März/April 2019, sondern auch, dass die Datenrichtigkeit, Datenvollständigkeit und Datenkonsistenz zuvor schon feststeht und auch, dass ein Verifizierer in einem Vorbegutachtungstermin diese vorgenannten Eigenschaften der Daten prüfen kann.

Wenn dann im März/April 2019 die geprüfte Datensammlung 2014-2017 in das dann vorliegende FMS überführt und durch die Daten des Jahres 2018 vervollständigt wurde, hat der Betreiber nicht nur einen zeitlichen Vorsprung, sondern auch durch seine im Dezember 2018 vorab erfolgte Vor-Begutachtung des Verifizierers eine maximale Sicherheit, dass dieser die Daten in ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz rechtzeitig anerkennt.



Der zeitliche Aufwand für Betreiber für den gesamten Zuteilungsantrag

Die vorgenannten Ausführungen zur Zeitschiene und den zeitlichen Aufwand beziehen sich wie ausgeführt auf den BDR. Da wie im **Emissionsbrief 06-2018** beschrieben, die weiteren Bestandteile des Zuteilungsantrages ebenfalls berücksichtigt werden müssen, sollte ein Betreiber sich auch rechtzeitig mit dem Gesamtaufwand beschäftigen, der auf ihn zukommt. Insbesondere betrifft dies den MMP Monitoring Methodology Plan, die Formulare des Zuteilungsantrages sowie die gesamte Thematik der Benchmarks und NACE/Prodcom Nummern, bei denen viel Geld verloren werden kann, sofern wegen Zeitmangels nicht die „optimale Lösung“ gefunden werden kann.

Nach Analyse aller Regeln und Forderungen der in Englisch vorliegenden FAR bezüglich der zu erwartenden Zeitaufwendungen zur Erstellung eines kompletten Zuteilungsantrages inkl. aller Anlagen, kommt Emissionshändler.com® zum Ergebnis, dass es im Vergleich zu den Zuteilungsanträgen für die Periode 2013-2020 zwei Tendenzen gibt

➤ Es wird einerseits eine gewisse Erleichterung gegenüber den Anträgen für die 3. Handelsperiode geben, weil in Zukunft keine Monatswerte für den Referenzzeitraum mehr abgefragt werden und die Frage nach den zwei höchsten Monatswerten der Referenzperiode – die der Bestimmung der ‚Anfangskapazität‘ diene – ganz wegfällt.

Der Begriff der Kapazität wird anscheinend ganz entfallen und durch Bezug auf die jährlichen Aktivitätsraten ersetzt. Das vermindert den Aufwand für die Anträge.

➤ Es wird andererseits eine Erschwerung gegenüber der 3. HP geben:

a) weil zusätzliche Fragen nach Elektrizitäts-Verbrauch, -Erzeugung, -Import, -Export und nach Produktionswerten gestellt sind, die der EU zur Weiterentwicklung der Zuteilungs-Faktoren bei den Produkt-emissionswerten dienen sollen.

b) weil die Forderung nach den zwei zusätzlichen Berichten BDR und MMP gestellt wird und noch nicht klar ist, in welcher Form die DEHSt diese Forderung übernehmen wird und in welcher Form dies in ihr FMS-System eingebaut werden wird. An dem Umfang der zusätzlichen Datensammlung und Methodenbeschreibung wird das nicht viel ändern, aber am Aufwand für den Formalismus.

Infobox

Zuteilungsanträge 2021-2025: Wie Sie mit Emissionshändler.com® jetzt Ihren Antrag starten

Emissionshändler.com® unterstützt Sie ab sofort bei der:

- Aktualisierung der tatsächlichen Anlagenstruktur, ggf. Berücksichtigung von Austausch mit anderen Anlagen. Darstellung der Struktur in einem Fließbild.
- Systematische Zusammenstellung aller relevanten Zuteilungselemente und deren Eigenschaften
- Datenbefüllung eines von Emissionshändler.com® entwickelten Excel-Systems mit Feldern für alle Größen, die für die 5 Referenzjahre (2014 bis 2018) erfasst werden müssen. Dies sind je nach Anlage unter anderem: Produktionsmengen, Wärmeerzeugung, Wärmeaustausch mit anderen Anlagen, Brennstoffmengen, Emissionen aufgeteilt nach Zuteilungselementen, Elektrizitätsbilanzen, NACE- bzw. Prodcom-Nummern. Die Aktivitätsraten werden ggf. aufgeteilt werden in solche die Carbon Leakage-begünstigt sind und solche die das nicht sind.
- Prüfung, ob der (meist) aus dem Jahre 2012 stammende – Überwachungsplan noch dem aktuellen Anlagenzustand entspricht. Prüfung der Einhaltung und aktuellen Dokumentation von Eichfristen und Eichbestätigungen. Falls eine neue Version erstellt werden muss, muss dies so rechtzeitig geschehen, dass beim Stellen der Zuteilungsanträge eine von der DEHSt bestätigte neue Version vorhanden ist.

Fazit zum Aufwand und zur Zeitplanung für die Erstellung des Zuteilungsantrages

Als Resultat der bisherigen Betrachtungen wird von Emissionshändler.com® erwartet, dass die Summe des Aufwandes für alle Leistungspunkte etwa 10-25% über dem der damaligen Zuteilungsanträge liegen wird, weil insbesondere ein zusätzlicher und erschwerender Formalismus hinzukommt, der in seiner Ausprägung noch kaum einzuschätzen sein wird.

Weiterhin muss unbedingt berücksichtigt werden, dass die Parallelität von MzB, Jahresbericht und eventuellen Aktualisierungen eines Überwachungsplanes sich mit der Erstellung der Zuteilungsanträge in weiten Teilen zeitlich überschneiden wird und dass vor allem die Gutachter zusätzliche Verifizierungen durchführen müssen und deshalb keinerlei weitere Spielräume haben werden, um verspätete und inkonsistente Zuteilungsanträge „korrigieren“ zu lassen und zu verifizieren.

Da es bei den aktuellen Zuteilungsanträgen nach den letzten enormen Preissteigerungen der CO₂-Zertifikate zudem auch um viel Geld geht, ist eine vorgezogene Bearbeitung der Datenerfassung des



BDR im Oktober/November 2018 für die allermeisten Betreiber eine große Chance, großem Stress und ggfs. auch einem hohen wirtschaftlichem Schaden zu entgehen.

Ergänzung zu unserem Berechnungsbeispiel CL-Faktor und Linear-Faktor

Im vorherigen **Emissionsbrief 07-2018** hatten wir unseren Lesern eine Gegenüberstellung der Zuteilungsmengen einer Anlage mit vorläufigen 20.000 t vorgestellt: Dies mit und ohne CL-Gefährdung und der Anwendung des linearen Kürzungsfaktors von 2,2% pro Jahr.

Im Ergebnis tat sich eine Differenz von 138.500 t auf, welche im Zusammenhang mit Preisen von 20 Euro/EUA eine Mehrbelastung von über 2,7 Mio. Euro ergibt (180.200 t – 41.700 t = 138.500 t x 20 Euro).

Diese Berechnung war verkürzend und als Worst-Case-Szenario dargestellt, da – wie einige unserer Leser richtig anmerkten - der Kürzungsfaktor von 2,2% pro Jahr nicht alle Anlagenarten trifft und auch für bestimmte Anlagentypen nur dann voll in Ansatz gebracht wird, wenn die nachgefragte Menge der Zertifikate das Angebot der zur Verfügung gestellten Menge der kostenlosen Zuteilung der kommenden Handelsperiode nicht überschreitet.

Aus diesem Grunde haben wir nachfolgen noch einmal eine Gegenüberstellung der Berechnung im Best-Case Szenario und im Worst-Case-Szenario abgebildet. Wie man sehen kann, ist zwar rechnerisch ein Unterschied von 3.300 Zertifikaten festzustellen, jedoch ist dies im Gegensatz zu einem Verlust des CL-Status das eher kleinere Problem, da in unserem Beispiel sich damit die gesamte Fehlmenge von 138.500 t auf nur 135.200 t vermindert (um 2,4 %).

Beispiel für eine Anlage mit einer vorläufigen jährlichen Zuteilung von Emissionsrechten für 20.000 t CO ₂			
Jahr	Bei Carbon Leakage <u>nein</u> Carbon Leakage-Faktor in %	Liearer Reduktionsfaktor 2,2%/Jahr	finale Zuteilung ohne Carbon Leakage-Gefährdung
2021	30	100	6.000
2022	30	97,8	5.868
2023	30	95,6	5.736
2024	30	93,4	5.604
2025	30	91,2	5.472
2026	30	89	5.340
2027	22,5	86,8	3.906
2028	15	84,6	2.538
2029	7,5	82,4	1.236
2030	0	80,2	0
Summe der Zuteilung Emissionsrechte			41.700

Abbildung 1 oben: Ohne CL-Status: 41.700 t Zuteilung und Anwendung des Reduktionsfaktors, z. B. weil die Nachfrage nach Zertifikaten über dem Angebot liegt oder bei Fernwärme oder KWK.

Beispiel für eine Anlage mit einer vorläufigen jährlichen Zuteilung von Emissionsrechten für 20.000 t CO ₂			
Jahr	Bei Carbon Leakage <u>nein</u> Carbon Leakage-Faktor in %	Liearer Reduktionsfaktor 2,2%/Jahr	finale Zuteilung ohne Carbon Leakage-Gefährdung
2021	30	100	6.000
2022	30	100	6.000
2023	30	100	6.000
2024	30	100	6.000
2025	30	100	6.000
2026	30	100	6.000
2027	22,5	100	4.500
2028	15	100	3.000
2029	7,5	100	1.500
2030	0	100	0
Summe der Zuteilung Emissionsrechte			45.000

Abbildung 2 oben: Ohne CL-Status: 45.000 t Zuteilung ohne Anwendung eines Reduktionsfaktors wegen Anwendung Artikel 9 ETS-Richtlinie, z. B. Industrie.

Rechtsprechungs-Update – BVerfG: Kürzungen der Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen verfassungsgemäß

Am 5. März 2018, 1 BvR 2864/13, hat die 3. Kammer des Ersten Senats die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde einer Anlagenbetreiberin beschlossen, die sich gegen die Kürzung der Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen auf ihr Kraftwerk wendete. Im Nichtannahme-beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klar, dass es dem nationalen Gesetzgeber auch im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems freisteht, den Anteil kostenlos zugewiesener Emissionsberechtigungen zu kürzen und Zuteilungsgarantien zu streichen. Eine solche Änderung verstößt weder gegen die Finanzverfassung noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Hintergrund und Anlass des Rechtsstreits

Die Beschwerdeführerin ist die Betreiberin eines Braunkohlekraftwerks, welches in Teilen bereits 1963 in Betrieb genommen und zuletzt 2003 erweitert wurde. Bis 2007 wurden ihr sämtliche Emissionsberechtigungen von der Deutschen Emissionshandelsstelle kostenlos zugewiesen. Für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 konnte die Beschwerdeführerin durch die kostenlosen Berechtigungen erstmals lediglich die Hälfte des Gesamtbedarfs des Kraftwerks abdecken. Die Zuteilungsmenge kostenloser Berechtigungen war von der Handelsstelle auf Grundlage des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012) erstmalig gekürzt worden. Den restlichen Bedarf an Berechtigungen musste die Beschwerdeführerin nunmehr kostenpflichtig erwerben.

Die Beschwerdeführerin hat hiergegen zunächst erfolglos den Rechtsweg beschritten. Anschließend



legte sie sowohl gegen die anteilige Kürzung der kostenlos zuteilten Emissionsberechtigungen für die benannte Zuteilungsperiode sowie gegen die Streichung der Zuteilungsgarantie, welche noch für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 im ZuG 2007 normiert war, Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG hat diese nicht zur Entscheidung angenommen.

Die angegriffenen Regelungen im Zusammenhang des europäischen Emissionshandels

In seinem Beschluss vom 5. März 2018 stellt das BVerfG sein Verständnis des europäischen Emissionshandelssystems den weiteren rechtlichen Erwägungen voran. Es stellt erneut klar, dass dieses als Instrument des Klimaschutzes die Treibhausgas-Emissionen bestimmter Anlagen auf eine Gesamtmenge begrenzen soll, indem handelbare Berechtigungen herausgegeben werden. Durch die etappenweise Reduktion der handelbaren Gesamtmenge soll in Kombination mit der Möglichkeit des Handels von Berechtigungen der Rückgang des Ausstoßes von Treibhausgasen erzielt werden.

Die europäische Richtlinie sieht für den streitgegenständlichen Zuteilungszeitraum von 2008 bis 2012 lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 90 % der verfügbaren Zertifikate kostenlos zuteilen. Die Emissionsrichtlinie wird auf nationaler Ebene unter anderem durch die jeweiligen Zuteilungsgesetze (ZuG) umgesetzt. Die Zuteilungsgesetze legen jeweils für ihren Zuteilungszeitraum die nationalen Ziele für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland insgesamt fest und regeln das Verfahren für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in dieser Periode. Bis zur Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 sahen die nationalen Zuteilungsgesetze ausschließlich die kostenlose Zuteilung vor. Erst das ZuG 2012 führte die kostenpflichtige Veräußerung eines bestimmten Anteils von Emissionsberechtigungen ein. Dieser Anteil ergibt sich ausschließlich aus der Kürzung der auf die Produktion von Strom entfallenden kostenlosen Zuteilungsmengen (Veräußerungseinführung).

Gleichzeitig beschränkte das ZuG 2012 für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 die Gesamtmenge an zuzuteilenden Berechtigungen auf 453,07 Millionen pro Jahr und legte eine anteilige Kürzung der Berechtigungszuteilung vor (Zuteilungskürzung). Im ZuG 2007, welches den Zuteilungszeitraum von 2005 bis 2007 regelte, war noch eine Zuteilungsgarantie vorgesehen, welche für den Fall von in den Jahren 2003 bis 2004 vorgenommene Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen, wie die Beschwerdeführerin sie auch vorgenommen hatte,

von der anteiligen Kürzung ausnahm. Diese Garantie wurde im ZuG 2012 erst nachträglich gestrichen (Streichung der Zuteilungsgarantie).

Fortsetzung im Emissionsbrief 08-2018. **Autoren: RA Dr. Marc Ruttloff, RA Dr. Lars Kindler, Kanzlei Gleiss Lutz, Berlin**

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com@

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de